

**AUSZÜGE AUS DEM KOLLEKTIVVERTRAG ÜBER DIE PENSIONSKASSENZUSAGE
FÜR BEDIENTETE DES BUNDES, FASSUNG VOM 20.9.1999**

II. Geltungsbereich des Kollektivvertrages

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt nach Ablauf der Wartefrist gemäß § 6 Abs. 4 lit. g für alle Dienstnehmer im Sinne des § 78a Abs. 1 VBG, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund (im folgenden "Dienstgeber") stehen.

§ 6 (4) Begriffsdefinitionen

d) Bemessungsgrundlage: folgende Bezugsbestandteile werden zur Bildung der Bemessungsgrundlage herangezogen:

- das dem Anwartschaftsberechtigten jeweils monatlich zustehende Entgelt gem. §§ 71 bzw. 72 VBG (inkl. der Sonderzahlungen) bzw. sondervertraglich vereinbartes Entgelt
- eine allfällige Funktionszulage gem. § 73 VBG
- eine allfällige Ergänzungszulage gemäß § 75 VBG
- eine allfällige Teuerungszulage gemäß § 95 Abs. 4 VBG
- eine allfällige Journaldienstzulage gem. § 2 Abs. 1 Z. 4 Nebengebühreuzulagengesetz iVm § 17 a Gehaltsgesetz
- eine allfällige Mehrleistungszulage gem. § 2 Abs. 1 Z. 6 Nebengebühreuzulagengesetz iVm § 18 Gehaltsgesetz
- eine allfällige Erschwerniszulage gem. § 2 Abs. 1 Z. 7 Nebengebühreuzulagengesetz iVm § 19a Gehaltsgesetz
- eine allfällige Gefahrenzulage gem. § 2 Abs. 1 Z. 8 Nebengebühreuzulagengesetz iVm § 19b Gehaltsgesetz
- das zustehende fixe Monatsentgelt gem. § 74 VBG

.....
g) Wartefrist: Frist, nach deren Ablauf der Anwartschaftsberechtigte in den persönlichen Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages einbezogen wird. Diese Frist endet nach insgesamt einem ununterbrochenen Dienstjahr ab Beginn des Dienstverhältnisses. Auch mehrere befristete Dienstverhältnisse hintereinander entsprechen dem Erfordernis des ununterbrochenen Dienstverhältnisses, sofern zwischen diesen nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind.

IV. Beitragsrecht

§ 7 Beiträge des Dienstgebers

- (1) Der Dienstgeber hat ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung des Anwartschaftsberechtigten (§ 6 Abs. 3) für die weitere Dauer des beitragspflichtigen Dienstverhältnisses einen laufenden monatlichen Beitrag in der Höhe von 0,75 % der Bemessungsgrundlage an die Pensionskasse zu leisten.
- (2) Zusätzlich zu den laufenden Beiträgen hat der Dienstgeber zum Zeitpunkt der Einbeziehung für jedes Monat der abgelaufenen Wartefrist gemäß § 6 Abs. 4 lit. g einen Beitrag in Höhe von 0,875 % der Bemessungsgrundlage, die für die erstmalige Beitragszahlung der laufenden Dienstgeberbeiträge herangezogen wird, jedoch unter Ausschluss der Sonderzahlungen, in einem an die Pensionskasse zu entrichten. Vor dem 1.1.2000 liegende Dienstzeiten, die auf die Wartefrist angerechnet wurden, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

§ 8 Beiträge des Anwartschaftsberechtigten

- (1) Der Anwartschaftsberechtigte kann eigene Beiträge (Dienstnehmerbeiträge) entsprechend § 3 Abs. 4 BPG in Höhe von
a) 25 % b) 50 % c) 75 % oder d) 100 %
des laufenden Dienstgeberbeitrages gemäß § 7 Abs. 1 sowie des einmaligen Dienstgeberbeitrages gemäß § 7 Abs. 2 an die Pensionskasse leisten.
- (2) Der Beitrag des Anwartschaftsberechtigten wird bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Verpflichtungserklärung des Anwartschaftsberechtigten gegenüber dem Dienstgeber von diesem bei der Entgeltauszahlung des jeweiligen Beitragsmonats einbehalten und ist gemeinsam mit dem Beitrag des Dienstgebers an die Pensionskasse zu überweisen.
- (5) Der Anwartschaftsberechtigte kann seine Beitragsleistung jederzeit zur Gänze und endgültig einstellen (Widerruf), ohne hierfür Gründe anführen zu müssen. Eine solche Erklärung dem Dienstgeber gegenüber bedarf der Schriftform und wird im dritten auf die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber folgenden Monat wirksam. Nach einem Widerruf ist die einseitige Wiederaufnahme der Beitragsleistung des Anwartschaftsberechtigten während der gesamten Dauer des Dienstverhältnisses ausgeschlossen.
- (6) Der Anwartschaftsberechtigte kann seine Beitragsleistung zeitlich befristet zur Gänze aussetzen oder der Höhe nach einschränken. Das Aussetzen oder einschränken hat sich auf einen Zeitraum von zumindest zwei Jahren zu beziehen. Eine solche Erklärung dem Dienstgeber gegenüber bedarf der Schriftform und wird im dritten auf die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber folgenden Monat wirksam.

V. Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalls

§ 9 Unverfallbarkeit

- (1) Die aus Beiträgen des Dienstgebers erworbenen Anwartschaften werden nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Beginn der Beitragszahlung unverfallbar ("Unverfallbarkeitsfrist"). Auf diese Frist werden sämtliche Beitragszeiten in der Pensionskasse aus dem bestehenden oder allfälligen früheren Dienstverhältnis zum Bund angerechnet. Auf Dienstnehmerbeiträgen beruhende Anwartschaften sind sofort unverfallbar.

§ 10 Barabfindung

Sofern der Barwert der Ansprüche zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag (derzeit € 10.200,-) nicht übersteigt, kann der Anwartschaftsberechtigte von der Pensionskasse abgefunden werden. Über Verlangen des Anwartschaftsberechtigten ist jedenfalls die Barabfindung vorzunehmen.

Form PK 1a